



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation
selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

ALTE KÖNIGSTRASSE 18
22767 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

JANUAR / FEBRUAR 2009

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Vertragsstrafe von € 10.000 pro Verstoß gegen Kundenschutzvereinbarung zuviel

Vermutlich hat das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) erstmalig eine obergerichtliche Entscheidung zu einer Vertragsstrafe wegen Verletzung einer Kundenschutzvereinbarung im Transportgewerbe getroffen. Im entschiedenen Fall hatte ein deutscher Hauptspediteur im Jahr 2006 seinem in Belgien ansässigen Subunternehmer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) während der Vertragsdauer sowie bis 6 Monate danach untersagt, eigene Verträge mit seinen Kunden in Deutschland sowie in den angrenzenden Staaten abzuschließen oder zu vermitteln. Für jeden Fall des Verstoßes hiergegen wurde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- vereinbart.

Der Subunternehmer führte im März und April 2006 zwei Transporte für eine vereinbarte Fracht in Höhe von € 475,00 inklusive Maut für den Hauptspediteur durch. Im Mai 2006 beauftragte dann ein Kunde der Hauptspediteurin diesen direkt mit zwei Transporten zu ähnlichen Frachtrafen.

Der Hauptspediteur verlangte mit seiner Klage für einen der Verstöße die vereinbarte Vertragsstrafe von € 10.000. Das Landgericht (LG) Mühlhausen gab ihm Recht und führte dazu aus, der Kläger habe durch Vorlage von Transportaufträgen anderer Speditionen nachgewiesen, dass Vertragsstrafen für Verletzungen von Kundenschutzvereinbarungen in dieser Höhe in der Transportbranche üblich seien.

Das OLG hob diese Entscheidung nun auf und hielt die Klausel für eine unangemessene Benachteiligung. Die berechtigten Interessen des Auftraggebers mögen zwar eine Pauschalisierung des nur schwer nachzuweisenden Schadens und ein wirkungsvolles Druckmittel rechtfertigen, bei einem durchschnittlichen Umsatz von € 500,- pro Transport reiche aber für beide Zwecke eine Verdreifachung dieses Betrages auf € 1.500,- für jeden Verstoß als Strafe bei weitem

aus. Das Gericht orientierte sich dabei an den im Baurecht geltenden Beträgen für einen Einbehalt wegen Mängelbeseitigung.

Wegen der Üblichkeit deutlich höherer Strafen im Transportgewerbe und der grundsätzlichen Bedeutung hat das Gericht aber die Revision zum BGH zugelassen. Dessen Entscheidung darf nun mit Spannung erwartet werden.

OLG Thüringen, Urteil vom 26. November 2008 - Az. 7 U 329/08

Beginn der Verjährung bei Ansprüchen aus einem Rahmenvertrag

Ein Transportunternehmer vereinbarte im Rahmen von Gesprächen mit seinem Auftraggeber den täglichen Einsatz von zwei Transportfahrzeugen beginnend im Januar 2001. Der Auftraggeber rief die Fahrzeuge vom 3. Januar 2001 an ab, wobei die Anforderungen jedoch nicht täglich erfolgten und ab Juli 2001 überwiegend ausblieben. Unter dem 24. Dezember 2001 machte per Mahnbescheid einen Frachtausfall gemäß Rechnung vom 31. August 2001 in Höhe von € 39.945,19 geltend. Nach Widerspruch des Auftraggebers reichte er unter dem 23. Juli 2002 eine Anspruchs begründung ein.

Das zuständige Landgericht (LG) Saarbrücken hat den Vertrag als Frachtvertrag gewertet und statt der dreijährigen Verjährungsfrist nach dem BGB die Frist des § 439 Abs. I HGB angewandt. Allerdings hat es wegen des vorsätzlichen Nichtabrufens der weiteren Transporte die verlängerte dreijährige Verjährung für einschlägig gehalten und der Klage stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken führte dagegen zur Abweisung der Klage wegen Verjährung. Auch das OLG hielt zwar Frachtrecht für anwendbar, wollte jedoch eine Verlängerung der Verjährung wegen Vorsatzes nicht zulassen, da in diesem Fall der geforderte Schadensersatz quasi die einzelnen Transportaufträge ersetzen würde und daher genauso kurzfristig verjähren müsse.

Der mit der Revision nun angerufene Bundesgerichtshof hat sich leider nicht dazu geäußert, wann bei einem derartigen Abrufrahmenvertrag die Verjährung beginnt und ob ein vorsätzliches Nichtabrufen zur Dreijahresfrist führt, es hat aufgrund anderer Einschätzung der die Verjährung hemmenden Handlungen nur festgestellt, dass auch die einjährige Frist noch nicht abgelaufen sei und die Sache an das OLG zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 15. Januar 2009 – Az. 1 ZR 164/06

Grobes Organisationsverschulden trotz Angaben zum Verlust im Prozess

Ebenfalls der BGH hat in einer jüngsten Entscheidung erneut deutlich gemacht, wie eingehend der Frachtführer sich zu Transportverlauf und Sicherung der Sendung gegen Diebstahl erklären muss, will er nicht wegen groben Organisationsverschulden voll haften.

Im Streitfall beauftragte die Klägerin die Beklagte im Juni 2005 zu fixen Kosten mit der Beförderung einer aus vier Paketen bestehenden Warensendung von Hamburg nach Luftenberg in Österreich, welche aber bei der Empfängerin nicht ankam. Mit Schreiben vom 18. Juni 2005 teilte die Beklagte der Klägerin lediglich mit, dass die Sendung beschädigt und der gesamte Inhalt vernichtet worden sei. Weitere Nachfragen der Beklagten führten zu nichts. Die Beklagte zahlte für den Verlust der Ware dann den Betrag der auf das Gewicht limitierten Haftung von € 510,81 an die Klägerin.

Die Klägerin war der Auffassung, es liege hier ein qualifiziertes Verschulden vor und hat auf den Restbetrag geklagt. Die Beklagte hielt dagegen, die erste Mitteilung über den Verlust sei eine

Standarderklärung gewesen, die aufgrund der maschinellen Massenbearbeitung in ungeklärten Fällen an den Geschädigten herausgeschickt werde. Tatsächlich sei die Sendung dadurch in Verlust geraten, dass der Frachtcontainer, in dem sich die Sendung befunden habe, in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 2005 von einem Gelände am Flughafen Linz von Dritten entwendet worden sei. Das Gelände sei mit einem hohen Stacheldrahtzaun umgeben, durch ein Gittertor gesichert und videoüberwacht gewesen. Es sei während der Nacht von Wachpersonal kontrolliert worden; der Fahrer habe seine Schlüssel für den entwendeten LKW im Büro abgelegt.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Hamburg haben der Klage stattgegeben. Der BGH hat nun diese Auffassung bestätigt. Zwar könnten konkrete Erklärungen zum mutmaßlichen Schadensort und den Umständen des Verlusts noch während des Prozesses nachgeholt werden, auch die hier nachgeholten Einzelheiten reichten dem Gericht jedoch nicht aus:

Es seien auch nach dem Vorbringen der Beklagten trotzdem Organisationsmängel denkbar und naheliegend, die für ein qualifiziertes Verschulden sprechen könnten. So bleibe offen, ob und wie das gestohlene Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert war, ob dieses aufgeschlossen oder aufgebrochen wurde, weshalb die Videoaufzeichnung den Diebstahlsvorgang nicht enthielte, wie oft und in welchen Zeitabständen eine Kontrolle durch das Wachpersonal erfolgte, wie der Wachdienst selbst kontrolliert werde, ob es bereits zuvor Diebstähle gegeben hätte, außerdem fehlten Angaben zu den Namen und Anschriften der Fahrer und des Wachpersonals.

Diese sehr konkreten Anforderungen des BGH zur Erklärungspflicht erweitert m.E. erneut die Frachtführerhaftung für grobes Verschulden und sollte die Betroffenen zu einer sehr noch sorgfältigeren Dokumentation für etwaige Schadensfälle veranlassen.

BGH, Urteil vom 18. Dezember 2008 – AZ. 1 ZR 128/06

Maßnahmen der EU gegen Fahrtenschreiberbetrug gestartet

Die EU-Kommission hat am 23. Januar 2009 eine überarbeitete Richtlinie gegen die Manipulation an digitalen Fahrtenschreibern vorgelegt. Damit werden künftig die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, spezielle Ausrüstungen und Software zur Auswertung der Daten zu entwickeln. Hinzu kommen von der EU-Kommission empfohlene Leitlinien, die den staatlichen Kontrollbehörden verbesserte Vorgehensweisen bei der Kontrolle von Fahrzeugen und Geräten im Verkehr und auf Privatgelände ermöglichen sollen. Außerdem sieht die Richtlinie die Nutzung spezieller bauartgeprüfter Adapter für leichte Fahrzeuge vor, die ebenfalls an die Einhaltung von Lenkzeiten und den Fahrtenschreibereinsatz gebunden sind. Ziel der neuen Vorschriften ist, die Methoden bei der Ermittlung und Bekämpfung des Fahrtenschreiberbetrugs zu optimieren und dabei auch die Unannehmlichkeiten sowie den Zeitverlust durch die Kontrollen für den Frachtführer auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der seit 2006 geänderten Fassung müssen Lkw, die unter die Lenkzeitvorschriften fallen und erstmals nach dem 01. Mai 2006 in Betrieb genommen wurden, mit digitalen Fahrtenschreibern ausgerüstet sein. Allerdings war es in einigen leichten Fahrzeugen (Fahrzeuge der Klassen M1 und N1) technisch nicht möglich, die Kontrollgeräte derart zu installieren, dass sämtliche Funktions- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Durch die neue Verordnung der Kommission wird dieser technische Mangel behoben, indem für diese Fahrzeuge die Nutzung eines speziellen bauartgeprüften Adapters genehmigt wird.

Keine Haftung des Fahrzeughalter für Abschleppkosten, wenn Fahrer bekannt ist

Das VG Oldenburg hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Stadt Oldenburg die Abschleppkosten für einen verbotswidrig auf einem Behindertenparkplatz abgestellten Pkw per

Bescheid von der Ehefrau als Halterin verlangt hatte, wobei der Ehemann der Fahrer war. Obwohl dies der Behörde bekannt war, erlies es den Bescheid trotzdem gegenüber der Ehefrau als Halterin und verwies dabei auf eine entsprechende Verwaltungspraxis in derartigen Fällen.

Das Gericht hob nun den Bescheid auf und vertrat dabei die Auffassung, die Kosten müssten vorrangig vom Fahrer verlangt werden, wenn dessen Person und Anschrift der Behörde bekannt sind. Auf den Halter dürfe nur zurückgegriffen werden, wenn eine Inanspruchnahme des Fahrers aussichtslos sei, z.B. weil dieser insolvent ist.

Sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, hätte dies auch Bedeutung für eine Inanspruchnahme von Transportunternehmen bei entsprechenden Verstößen der Fahrer mit den Fahrzeugen des Unternehmens.

VG Oldenburg, Urteil vom 27. Februar 2009 - Az. 7 A 35/09

ARBEITSRECHT

Kein Verfall des Urlaubsanspruches bei Krankheit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 20. Januar 2009 in zwei verschiedenen Verfahren aus England und Deutschland entschieden, dass es mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung (2003/88/EG) nicht vereinbar ist, dass Arbeitnehmer ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, wenn sie ihn wegen Krankheit nicht nehmen können.

Im deutschen Fall war der Kläger war bis zum 30. September 2005 bei der Beklagten als Außendienstmitarbeiter beschäftigt. Er litt bereits an schweren Rückenproblemen und war er vom September 2004 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durchgehend krankgeschrieben. Er verlangte von seinem ehemaligen Arbeitgeber die Abgeltung seiner Urlaubsansprüche aus den Jahren 2004 und 2005. Dieser lehnte ab, weil die Urlaubsansprüche wegen der Erkrankung bis zum Ende des Übertragungszeitraums (jeweils der 31. März des Folgejahres) nicht erfüllbar gewesen und damit verfallen seien.

Das Arbeitsgericht wies die auf Abgeltung des Urlaubs gerichtete Klage ab. Auf die Berufung des Klägers setzte das Landesarbeitsgericht das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH hat nun die deutsche Regelung in § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), wonach die Ansprüche verfallen, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres nicht genommen werden konnten, in Fällen vollständiger oder zeitweiliger Erkrankung im sog. „Bezugszeitraum“ des Urlaubsanspruches für unwirksam erklärt. Das EU-Recht schütze zwar nur die generelle Gewähr von Erholungsurlaub für Arbeitnehmer hinsichtlich der Voraussetzungen für das Entstehen und Erlöschen, die Einzelheiten könnte der nationale Gesetzgeber festlegen. Insofern müsse aber zumindest gewährleistet sein, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, seinen Urlaubsanspruch auszuüben.

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2009 - Az. C-350/06 und C-520/06

Kein Missbrauch des Widerspruchsrechts gegen Betriebsübergang bei gleichzeitigen Vertragsverhandlungen

Der Mitarbeiter der Immobilienabteilung einer Sparkasse widersprach einem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf eine von der Sparkasse gegründete Vertriebs-GmbH, führte aber gleichzeitig mit dieser Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zu besseren Bedingungen. Auch arbeitete er in der Zwischenzeit als eine Art Leiharbeiter schon für die

neue Firma. Nachdem die Vertragsverhandlungen scheiterten, klagte er vor dem Arbeitsgericht auf die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis mit dem alten Arbeitgeber fortbestehe.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab seiner Klage wie auch schon die beiden Vorinstanzen statt. Es vertrat die Auffassung, die Ausübung des Widerspruchsrechts bei einem Betriebsübergang sei auch in diesem Fall nicht rechtsmissbräuchlich. Es stehe dem Arbeitnehmer frei, nach dem Widerspruch mit dem Betriebsveräußerer oder dem Betriebserwerber über ein Arbeitsverhältnis auf neuer Grundlage zu verhandeln. Im konkreten Fall hätte sich der Kläger auch nicht mit seiner Arbeit für den Betriebserwerber widersprüchlich verhalten. Er habe stets auf seinem rechtlich zutreffenden Standpunkt beharrt, wegen seines Widerspruchs sei er Arbeitnehmer der Sparkasse geblieben.

BAG, Urteil vom 19. Februar 2009 - 8 AZR 176/08

Kein Schadenersatz wegen Diskriminierung bei massenhaft eingereichten Klagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg hat kürzlich den Antrag eines Klägers auf Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Schadenersatz wegen angeblicher Diskriminierung als offensichtlich mutwillig zurückgewiesen.

Der Kläger machte eine geschlechtsdiskriminierende Stellenausschreibung einer Firma geltend, welche eine „Sekretärin“ gesucht hatte. Er hatte sich hierauf mit einem inhaltlich kaum passenden und aus Textbausteinen bestehenden Schreiben beworben, wobei die Stelle weder seinen Berufserfahrungen als ehemals selbstständigen Kaufmann entsprach, noch im einzelnen etwas über seine Person und berufliche Interessen ausgesagt wurde.

Nach Ablehnung seiner Bewerbung übersandte er der Firma ein ausführliches Schreiben, indem er eine Entschädigung nach dem Anti-Diskriminierungsgesetz (AGG) verlangte. Er befand sich in Privatinsolvenz und hatte sich in der Zeit von Juli 2005 bis April 2008 auf insgesamt 643 Stellen beworben, wovon angeblich 115 diskriminierend ausgeschrieben worden sein sollen. Er behauptete insofern, Entschädigungsansprüche nur vereinzelt geltend gemacht zu haben.

Gerichtsbekannt waren sechs weitere vom Kläger im Zeitraum von 3 Monaten vor den Arbeitsgerichten in Hamburg, Kiel und Lüneburg eingereichte Klagen mit Forderungen zwischen € 3.000 und € 40.000 und einem gesamten Volumen von € 145.000,-

Das LAG zog aus der nur formelhaften und unpassenden Bewerbung im Zusammenhang mit der Vielzahl der – ebenfalls weitgehend unpassenden – Bewerbungen, der im Gegensatz dazu großen Sorgfalt bei den Aufforderungsschreiben und schließlich der Menge bereits eingereichter Entschädigungsklagen gleicher Art (u.a. auch mehrere bei dem angerufenen Gericht selbst) den Schluss, der Kläger habe keine ernsthafte Bewerbungsabsicht gehabt und könnte daher auch nicht diskriminiert worden sein, so dass seine Klage nicht nur ohne Erfolgsaussicht, sondern sogar mutwillig sei.

LAG Hamburg, Urteil vom 12. Januar 2009 - Az. 3 Ta 26/08